

Beilage IV : Beschluss des H. Regierungsrathes

Autor(en): **Hottinger**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **6 (1839)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-744435>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

38. Herr Heinrich Schweizer von Knouau, Schulverweser zu
Wallikon, Pfarre Pfäffikon.
39. = Jakob Bontobel von Dielsdorf, Schulverweser zu
Kappel.
40. = Kaspar Weidmann von Embrach, Schulverweser zu
Winkel, Pfarre Bülach.
41. = J. Basilius Geisel von Däzingen, Oberamts Böb-
lingen, Königreich Württemberg, Schulver-
weser zu Fehrenwaldsberg.
42. = J. Hilzinger von Gachnang, Kanton Thurgau,
Schulverweser zu Zünikon, Pfarre Elgg.
43. = Kaspar Weber von Wollishofen, Lehrgehülfe zu Rich-
tersweil.

Beilage IV.

Beschluß des h. Regierungsrathes.

Nach Anhörung einer vom 27. August dieses Jahrs datirten
Zuschrift, durch welche die Schulsynode den empfangenen vorjäh-
rigen Beitrag von 200 Franken zum Behufe von Unterstützungen
für Herausgabe guter Volksschriften verdankt, hat der Regierungsrath
beschlossen, derselben auch für gegenwärtiges Jahr eine gleiche
Summe auf den freien Kredit verabfolgen zu lassen.

Hievon wird dem Finanzrath und der Schulsynode durch
Protokollauszug Kenntniß gegeben.

Beschlossen Zürich, den 3. November 1838.

Vor dem Regierungsrathe:

Der erste Staatschreiber:

Hottinger.
